

ihnen wesentlich nur die Beurtheilung der mit Bussen belegten Vergehen und der, auf Forderungen und Fahrniss bezüglichen Streitsachen zukam — eine Kompetenzausscheidung, an welche sich in der Feudalzeit einerseits die hohe oder gräfliche und anderseits die niedere d. h. die kirchliche Immunitäts- und die adelige Hof-Gerichtsbarkeit anknüpften.

3) Die römische Auffassung, wonach aller Provinzialboden als Staatsgut oder, nachdem Rom monarchisch geworden war, als Eigenthum des Kaisers galt,¹⁾ ging auch auf die fränkischen Könige und deren Rechtsnachfolger in so weit über, als auch diese sich ein Obereigenthum an allem Boden, ganz besonders an dem nicht kultivirten (Waldungen und Weiden) sowie an Erzen, überdiess aber auch (was nicht in der römischen Vorstellung lag) an den öffentlichen Gewässern und den ausschliesslichen Anspruch auf herrenlose Sachen, namentlich auf Wildpret und Fischerei (in den öffentlichen Gewässern) zuschrieben.

Es war diess die königliche Grundherrlichkeit, die ich zum Unterschiede von der, an Privatbesitzungen geknüpften Grundherrlichkeit, die Territorialherrlichkeit oder die territoriale Grundherrlichkeit nennen will.

Doch wurden aus letzterer die aus derselben entsprungenen Regalien der Jagd, der Fischerei und der Erze, so wie das Obereigenthum an den Waldungen von den deutschen Königen noch längere Zeit, als vorzugsweise königlich, ausgeschieden.

Gegenwärtige Geschichte der currätischen Herrschaften wird nun zeigen, wie die grösseren kirchlichen Stifte und

tendam aut res reddendas (i. e. ad «redhibitionem terrae», wie es anderswo heisst) vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.»

¹⁾ Planta, d. alte Rätien, S. 70.